



# **Richtlinie über die Förderung von Energie-Checks bei Wohngebäuden in der Stadt Oldenburg**

## **„Richtlinie Oldenburger Energie-Check“**

vom 20.07.2015

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des 2012 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptes sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine erhebliche Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet maßgeblich unterstützt werden.

Die energetische Sanierung von Altbauten spielt hierbei eine wichtige Rolle. Dabei ist eine vorherige kompetente Energieberatung vor Ort wichtig, um Gebäude ganzheitlich zu beurteilen, nachdrücklich auf eine sorgfältige Planung und Qualitätssicherung hinzuweisen und zur Umsetzung von Maßnahmen zu motivieren. Der „Oldenburger Energie-Check“ zielt darauf ab, Wohngebäude gemeinsam mit den Eigentümern vor Ort im Hinblick auf sinnvolle Energiesparmaßnahmen zu analysieren. Für die Beratung durch Experten gewährt die Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine finanzielle Förderung.

### **1. Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden Energie-Checks für Wohngebäude im Gebiet der Stadt Oldenburg, für die ein Bauantrag bis zum 31.12.1994 gestellt wurde. Die derzeitige genutzte Wohnfläche des Gebäudes muss mindestens 50 Prozent betragen. Vor einem geförderten Energie-Check darf mit aktuellen geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen beim baulichen Wärmeschutz oder bei der Haustechnik noch nicht begonnen worden sein.

### **2. Antragsteller**

Anträge können ausschließlich private Eigentümer von Wohngebäuden mit maximal sechs Wohneinheiten stellen. Handelt es sich um Eigentumswohnungen in einem Gebäude, muss der Antrag gemeinschaftlich durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Der Antragsteller erklärt sich bereit, an einer späteren Evaluation (z. B. einer telefonischen Befragung) mitzuwirken und mindestens Angaben darüber zu machen, ob bzw. welche Maßnahmen mit welchem finanziellen Aufwand umgesetzt wurden und welches Einsparergebnis erzielt wurde. Eine Veröffentlichung erfolgt vollständig anonymisiert.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird eine Energieberatung vor Ort in Form eines 1,5-stündigen Energie-Checks im Wert von 150 Euro.

Der Besitzer des Gebäudes wird bei einer Begehung von einem Energieberater mündlich über Einsparpotenziale im baulichen Wärmeschutz und in der Haustechnik (Heizung / Lüftung) informiert. Die Bereiche erneuerbare Energien, Fördermittel, Qualitätssicherung und Ökostrom werden angesprochen. Es erfolgt eine handschriftliche Dokumentation auf einem Protokollvordruck, die dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Energie-Checks können gleichzeitig folgende ergänzende Beratungsleistungen gefördert werden:

a) Stromberatung

Gefördert wird eine ca. 45-minütige Initialberatung im Wert von 75 Euro über die im beratenen Haushalt zu erschließenden Einsparpotenziale bei Haushaltsstrom auf Basis der im Zuge der Beratung zu ermittelnden Verbrauchskennzahl und der örtlichen Rahmenbedingungen (maßgebliche Verbraucher und Nutzungsgewohnheiten) sowie zur Nutzung von Ökostrom und eigener Sonnenenergienutzung.

Es erfolgt eine handschriftliche Dokumentation auf einem Protokollvordruck, die dem Wohnungsnutzer (Eigentümer oder Mieter) ausgehändigt wird. Es können bis zu sechs Stromberatungen pro Wohngebäude (eine pro Wohneinheit) durchgeführt werden.

b) Thermografie

Gefördert werden fünf Thermografie-Aufnahmen im Wert von 130 Euro (Innenaufnahmen) pro Gebäude. Diese bilden mögliche Schwachstellen wie Wärmebrücken und Luftundichtigkeiten ab. Der Berater erläutert die Aufnahmen vor Ort mündlich. Teilnehmer erhalten Ausdrucke der Messungen mit Bildunterschrift. Je Wohngebäude wird unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten nur eine Thermografie gefördert.

#### **4. Art und Höhe der Förderung**

Der Antragsteller trägt für den Energie-Check einen Kostenanteil von pauschal 75 Euro. Die Stadt fördert den Restbetrag bis zur Höhe von maximal 75 Euro brutto als Barzuschuss. Die Förderung kann nicht gleichzeitig mit anderen Förderungen in Anspruch genommen werden (Kumulationsverbot).

Für eine Stromberatung zahlt der Antragsteller 20 Euro.

Die Stadt fördert den Restbetrag von 55 Euro brutto als Barzuschuss.

Wechselt ein Eigentümer innerhalb von 3 Monaten nach der Beratung nachweislich zu einem zertifizierten Ökostromprodukt, ist die Beratung kostenfrei und der Eigenanteil des Antragstellers wird erstattet.

Für die Erstellung der Thermografie-Aufnahmen zahlt der Antragsteller 65 Euro. Die Stadt fördert den Restbetrag von 65 Euro brutto als Barzuschuss.

#### **5. Antragsverfahren**

Der Gebäudeeigentümer stellt einen schriftlichen Antrag auf Förderung beim Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Fachdienst Umweltmanagement der Stadt Oldenburg, Industriestraße 1, 26105 Oldenburg. Ein Antragsformular ist beim Fachdienst Umweltmanagement erhältlich.

Die Zusage erfolgt schriftlich und ist längstens drei Monate gültig. Die jeweilige Frist wird von der Bewilligungsstelle in dem Bescheid angegeben.

Als Energieberater sind ausschließlich die durch das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) registrierten und unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) gelisteten Energieberater zugelassen. Sie müssen sich zur Teilnahme an dem Förderprogramm beim Fachdienst Umweltmanagement angemeldet und die Konditionen des Programms akzeptiert haben. Die jeweils aktuelle Beraterliste wird dem Förderbescheid beigelegt.

## **6. Auszahlung**

Der Antragsteller erhält von dem von ihm beauftragten Energieberater nach Leistungserbringung eine Rechnung und zahlt den dort ausgewiesenen Eigenanteil an den Berater. Der Berater übersendet eine Zweitausfertigung der Rechnung und die Kopie des Protokollvordruckes an den Fachdienst Umweltmanagement, der die Auszahlung des Restbetrages an den Berater veranlasst.

## **7. Verteilung der Mittel**

Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **8. Ausschlusskriterium**

Gebäude, bei denen in den letzten 10 Jahren eine durch das BAFA geförderte Beratung durchgeführt wurde, wird kein Energie-Check gefördert. Pro Wohngebäude kann nur einmal ein Energiesparcheck nach dieser Richtlinie gefördert werden.

## **9. Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

## **10. Inkrafttreten**

Die geänderte Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige vom 24.09.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsausschusses am 12.8.2013 außer Kraft.